Ev. Altenzentrum Luchtenberg-Richartz-Haus
Leistungsentgelte Kurzzeitpflege

Rheinische Gesellschaft für Diakonie

Stand: 01.11.2026

Diese Darstellung gilt für die Pflegegrade 2 bis 5.

Leistungen	**Tägliche Kosten**
Pflegeentgelt	145,04 €
Ausbildungsumlage PflBG	5,68 €
Unterkunft	36,37 €
Verpflegung	28,00 €
Investitionskosten Einzelzimmer	15,13 €
Summe	**230,22 €**
Jährlicher Zuschuss Pflegekasse	3.539,00 €
Eigenanteil für 23 Tage	**1.480,51 €**

Der jährliche Zuschuss der Pflegekasse setzt sich aus dem gemeinsamen Jahresbeitrag für Kurzzeitpflege und Verhinderungspflege nach § 42a SGB XI zusammen. Die Kurzzeitpflege und Verhinderungspflege muss bei der Pflegekasse beantragt und schriftlich bewilligt werden.

Die Leistungen für Pflegeentgelt und Ausbildungsumlage PflBG werden, solange der jährliche Zuschuss der Pflegekasse ausreicht, von dieser übernommen. Die Leistungen für Unterkunft und Verpflegung werden grundsätzlich nicht von der Pflegekasse übernommen und müssen vom Kurzzeitpflegegast getragen werden. Die Investitionskosten werden für den Zeitraum, der in der Bewilligung der Pflegekasse angegeben ist, zu 100 % refinanziert, vorausgesetzt, der Wohnsitz liegt innerhalb Nordrhein-Westfalens.

Das bedeutet konkret: Steht der komplette jährliche Zuschuss der Pflegekasse zur Verfügung, beträgt der tägliche Eigenanteil innerhalb der ersten 23 Tage 64,37 € (Unterkunft und Verpflegung). Liegt keine Bewilligung der Pflegekasse vor oder der Zuschuss der Pflegekasse ist für das laufende Jahr verbraucht, beträgt der tägliche Eigenanteil 230,22 €.

Bei Abwesenheit, beispielsweise Krankenhausaufenthalt, werden ab dem vierten Abwesenheitstag 75 % der pflegebedingten Kosten, Unterkunft und Verpflegung berechnet. Investitionskosten werden mit 100 % berechnet. In diesem Fall bedarf es einer sofortigen Abstimmung mit dem Aufnahmemanagement, um das weitere Vorgehen zu besprechen, Telefon: 02174-766427.